

### Rechtsauskunft

#### Reisebegleitung Exkursionen

---

##### Sachverhalt:

Wie viele Begleitpersonen sind für eine Exkursion nötig? Kann die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern erlauben, alleine an den Ausflugsort zu reisen? Könnte sie einen bereits volljährigen Schüler oder eine bereits volljährige Schülerin als Aufsichtsperson für die An- bzw. Rückreise bestimmen?

---

##### Rechtslage:

Die Lehrperson hat im Rahmen des Unterrichts eine Garantenstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Diese Garantenstellung ergibt sich aus dem Sonderstatus und hat zu Folge, dass sich die Lehrperson in einer Pflichtenposition befindet, in der sie dafür einzustehen hat, für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Sie kommt dieser Garantenstellung nicht nach, wenn sie eine Handlung unterlässt, zu der sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Lehrperson verpflichtet wäre (vorliegend: ausreichende Aufsicht der Schülerinnen und Schüler). Sie begeht in diesem Fall eine Sorgfaltspflichtverletzung.

Grundsätzlich sind zwei Begleitpersonen für eine Exkursion nötig. Dies ist unentbehrlich, da es möglich ist, dass die Klasse, z.B. wegen eines Unfalls eines Schülers oder einer Schülerin, geteilt werden muss oder aber die Lehrperson aus unvorhersehbaren Gründen während der Exkursion als Begleitperson ausfällt. Je nach Grösse der Gruppe sind weitere Begleitpersonen hinzuzuziehen.

Grundsätzlich gilt bei Exkursionen, dass der Reiseweg ab Schulort zum Unterricht zählt. Die Staatshaftung (Art. 7 des Gesetzes über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten; sGS 161.1) kommt zum Tragen, falls eine Sorgfaltspflichtverletzung der Lehrperson vorliegt. Die Nichtbegleitung während des Reisewegs stellt eine solche Sorgfaltspflichtverletzung dar. Die Schule ist also verpflichtet, eine Begleitperson zu stellen. Volljährige Schülerinnen oder Schüler als Garanten für die Reise zu bestimmen, ist unzulässig, da diese nicht geeignet sind, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Weisungsbefugnis und der Gehorsam der Mitschülerinnen und Mitschüler wären nicht gewährleistet.

Demgegenüber können auf Gesuch der Eltern Schülerinnen und Schüler von der *gemeinsamen* Reise befreit werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können das Gesuch selbst einreichen. Dies stellt im Grunde ein Urlaubsgesuch dar. Die Begründungspflicht hängt dabei vom Alter der Schülerinnen und Schüler ab.

Wird der Reiseweg ohne Begleitung unternommen, übernehmen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Verantwortung. Bei der Bewilligung des Urlaubsgesuchs lehnt die Schule jede Haftung ab.

---

##### Rechtsgrundlage

erwähnt

---